

Übungsfall 5 (Sachverhalt)

Ehestreit

Die Ehe von A und E ist in letzter Zeit etwas getrübt, immer häufiger kommt es bereits wegen Kleinigkeiten zum Streit. E geht mit dieser Situation auf ihre Weise um, indem sie wieder häufiger etwas mit ihrer Clique aus Jugendtagen unternimmt. Um die guten alten Zeiten wieder aufleben zu lassen, kramt sie auch ihre geliebte Kleidung von damals wieder aus den Tiefen des Schrankes hervor. A findet dieses jugendliche Gebaren albern. Auch das „neue“ Outfit ist ihm ein Dorn im Auge: Also beschließt er, dieses Problem auf denkbar einfache Weise zu lösen: Er begibt sich in das Haushaltswarengeschäft seines langjährigen Freundes F und verlangt nach einer Textilschere. Er sei allerdings nicht unter die Näher gegangen, betont er augenzwinkernd. F, der über die häuslichen Probleme und Sorgen seines Freundes genauestens informiert ist, ahnt nichts Gutes. A werde vermutlich zerstörerisch wirken. Da es sich bei A um einen guten Freund handelt, verkauft er ihm die Schere dennoch ohne Zögern. Es gehe ihn schließlich nichts an, was andere Leute zu Hause veranstalteten.

Als sich E auch am folgenden Abend ein Kleid für eine weitere Partynacht ohne A zurechtlegt, kann dieser seinen Unmut nun nicht mehr zurückhalten. E ihrerseits reagiert gereizt und die beiden geraten in einen heftigen Streit. E möchte nicht einsehen, weshalb sie ihr geliebtes Kleid nicht mehr tragen soll. A ist über die aus seiner Sicht ignorante Art seiner Frau erbost. Als diese ins Bad verschwindet, um sich vor dem Einkleiden noch frisch zu machen, zückt A die Schere, um das Kleid zu zerschneiden. Beim Ansetzen der Schere fühlt er aber, wie dünn der Stoff ist. Kurzerhand legt er die Schere beiseite und zerreißt das Kleid mit den Händen.

Nicht bereit, sich von dieser neuerlichen Auseinandersetzung den Abend vermiesen zu lassen, verlässt E wenig später in einem anderen Kleid die Wohnung. Auch A möchte nun der häuslichen Enge entfliehen und streift in den kommenden Stunden gedankenverloren durch die Straßen und Kneipen der Stadt. Als er gegen 3:00 Uhr wieder in der gemeinsamen Wohnung eintrifft, ist auch E von ihrer doch noch äußerst heiteren Partynacht zurück, aber nicht nur das: In schwer angetrunkenem Zustand war E beim Zähneputzen der Kulturbeutel hinter den voll aufgedrehten Heizkörper (Vorlauf-temperatur 80 Grad) im Badezimmer gerutscht. Damit der Inhalt nicht durch die Hitze geschädigt würde, hatte sie sich sogleich daran gemacht, den Beutel wieder hervorzuholen. Dabei wurden ihr allerdings die Alkoholisierung und ihre dadurch verringerten motorischen Fähigkeiten zum Verhängnis. Sie klemmte sich so unglücklich ein, dass sie mit dem gesamten Oberkörper an den Heizkörper fixiert wurde und ihre im schmalen Zwischenraum zwischen dem scharfkantigen Heizkörper, der Wand und der Fensterbank festklemmenden Arme und Schultern nicht mehr befreien konnte. Trotz der Hitze schlief sie aufgrund ihres Rausches alsbald ein. Den Thermostat hätte sie aber ohnehin nicht erreichen können.

Ohne E zu bemerken, geht A nach Aufsperrern der Wohnungstür direkt ins Schlafzimmer. Das leer vorgefundene Ehebett wundert ihn schon seit geraumer Zeit nicht mehr. A bemerkt E und deren Lage deshalb erst nach dem Aufstehen um 12:00 Uhr. Der nervlichen Belastung ihrer Ehe überdrüssig, beschließt A jedoch, die inzwischen ebenfalls erwachte und nur noch sehr schwach wimmernde E sterben zu lassen, und fährt um 13:00 Uhr zu einem Tennismatch seiner Mannschaft in eine 50 km entfernte Großstadt. E verstirbt gegen 16:00 Uhr. Die spätere Obduktion ergibt, dass E schon vor 12:00 Uhr entgegen der sicheren Annahme des A tödlich verletzt und damit von A gar nicht mehr zu retten war.

Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht? §§ 211, 221, 239 StGB sind nicht zu prüfen.